

BUNDESSTEUERBLATT

2019 / Nr. 5

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 28. Februar 2019

IV A 4 - S 0316/13/10005 :071

2019/0107779

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung geänderter Technischer Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik;

"BSI TR-03153 Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme, Version 1.0.1"; "BSI TR-03151 Secure Element API (SE API), Version 1.0.1"; "BSI TR-03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung Teil 5 - Anwendungen der Secure Element API, Stand 2019"

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat nach § 5 KassenSichV im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Technischen Richtlinien die technischen Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die einheitliche digitale Schnittstelle des elektronischen Aufzeichnungssystems überarbeitet.

Die geänderten Technischen Richtlinien sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht und können unter folgenden Links aufgerufen werden:

"BSI TR-03153 Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme, Version 1.0.1":

– [https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/Technische
Richtlinien/tr03153/index_hm.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03153/index_hm.html)

"BSI TR-03151 Secure Element API (SE API), Version 1.0.1":

– [https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/Technische
Richtlinien/tr03151/index_hm.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03151/index_hm.html)

"BSI TR-03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung Teil 5 - Anwendungen der Secure Element API, Stand 2019":

– [https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/Technische
Richtlinien/tr03116/index_hm.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03116/index_hm.html)

Das BMF-Schreiben vom 12. Juni 2018 (BStBl I S. 701) wird hiermit aufgehoben.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Download bereit.

Im Auftrag

Dr. M i s e r a

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 22. Februar 2019

IV C 7 - S 3225/16/10001

2019/0150743

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG;**Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2019**

Gemäß § 190 Absatz 2 Satz 4 BewG gebe ich die maßgebenden Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24, Teil II., BewG bekannt, die ausgehend von den vom Statistischen Bundesamt am 10. Januar 2019 veröffentlichten Preisindizes für die Bauwirtschaft (Preisindizes für den Neubau in konventioneller Bauart von Wohn- und Nichtwohngebäuden; Jahresdurchschnitt 2018; 2015 = 100) ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2019 anzuwenden sind.

Baupreisindizes (nach Umbasierung auf das Jahr 2010 = 100)	
Gebäudearten¹⁾ 1.01. bis 5.1. Anlage 24, Teil II., BewG	Gebäudearten¹⁾ 5.2. bis 18.2. Anlage 24, Teil II., BewG
122,0	122,7

Im Auftrag

R e n n i n g s

1) Die Bestimmungen in der Anlage 24, Teil II., BewG zum Teileigentum und zur Auffangklausel gelten analog.

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 21. Februar 2019

IV B 3 - S 1304-AUT/11/10003

2019/0123344

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

**Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 26. August 2010 - I R 53/09 - (BStBl 2019 II S. 147);
Nichtanwendung der Urteilsgrundsätze aufgrund Schiedsentscheidung des EuGH zu Artikel 11 Absatz 2 DBA-Österreich**

Forderungen mit Gewinnbeteiligung im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 DBA-Österreich; Auswirkungen des BFH-Urteils vom 26. August 2010 (I R 53/09)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Urteils vom 26. August 2010 (I R 53/09) über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht auf Fälle anzuwenden, auf die das DBA-Österreich Anwendung findet und in denen die Genussscheine durch Zinsen in Höhe eines festen Prozentsatzes ihres Nennwertes vergütet werden, eine Verminderung oder Aussetzung der Ausschüttung der Zinsen eintritt, wenn der Emittent dadurch einen Bilanzverlust erleidet und ein Ausgleich in den nachfolgenden Gewinnjahren des Emittenten zu denselben Konditionen wie die reguläre Verzinsung vorgesehen ist.

In allen anderen Fällen, in denen die Forderungsvergütung zumindest teilweise von der Höhe des Gewinns des Schuldners abhängig ist, sind die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung zu "Forderungen mit Gewinnbeteiligung" im Sinne des Artikels 11 DBA-Österreich zu beachten.

Begründung

Am 12. September 2017 entschied der EuGH in der Rs. C-648/15 als Schiedsgericht über eine Streitfrage nach dem DBA-Österreich infolge eines gescheiterten Verständigungsverfahrens. Gegenstand des Verfahrens war die Auslegung der Begrifflichkeit "Forderungen mit Gewinnbeteiligungen" in Artikel 11 Absatz 2 DBA-Österreich. In seiner Funktion als Schiedsgericht nach Artikel 25 Absatz 5 DBA-Österreich entschied der EuGH die anhängige Streitfrage anders als der BFH in seinem Urteil vom 26. August 2010 (I R 53/09).

Im Ergebnis verneint der Gerichtshof, dass es sich bei den streitbefangenen Zinserträgen aus Genussscheinen um Erträge aus Forderungen mit Gewinnbeteiligungen handelt. Artikel 11 Absatz 2 DBA-Österreich findet daher keine Anwendung. Die Verteilung der Besteuerungsrechte richtet sich folglich nach Artikel 11 Absatz 1 DBA-Österreich, wonach Österreich als Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten das ausschließliche Besteuerungsrecht an den fraglichen Zinserträgen zusteht.

Die Bindungswirkung des Schiedsspruchs des EuGH beschränkt sich grundsätzlich nur auf den streitbefangenen konkret-individuellen Sachverhalt. Die darüber hinausgehende Nichtanwendung des BFH-Urteils vom 26. August 2010 (I R 53/09) auf zu dem vom EuGH entschiedenen Fall gleichgelagerte Sachverhalte erfolgt zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Download bereit.

Im Auftrag
K r e i e n b a u m

Doppelbesteuerung

Verordnung
zur Umsetzung der Notifizierung zur Anwendung der Anrechnungsmethode bei
bestimmten Einkünften nach dem deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommen
(Notifizierungsverordnung DBA Türkei)¹⁾

Vom 27. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Abkommen

Abkommen im Sinn dieser Verordnung ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Abkommen) vom 19. September 2011 (BGBl. 2012 II S. 527)²⁾

§ 2

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Aufgrund der auf diplomatischem Weg erfolgten Notifizierung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb des Abkommens wird bei einer nach Artikel 4 des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person die Doppelbesteuerung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach Artikel 15 des Abkommens wie folgt vermieden: Einkünfte, die nach dem Abkommen in der Republik Türkei besteuert werden können, sind nicht mehr von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens auszunehmen, wenn aufgrund eines anderen, nichtsteuerlichen bilateralen Abkommens die Republik Türkei diese Einkünfte nicht besteuern kann. In diesen Fällen vermeidet die Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens.

§ 3

Anwendung

Diese Verordnung ist auf Steuern anzuwenden, die für Zeiträume ab dem 1. Januar 2019 erhoben werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. Februar 2019

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

1) BGBl. I S. 186 vom 8. März 2019

2) BStBl 2013 I S. 374

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 19. Februar 2019

IV C 6 - S 2133/13/10002

2019/0058072

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung vereinnahmter und verausgabter Pfandgelder;
Aufhebung des BMF-Schreibens vom 13. Juni 2005 (BStBl I S. 715)**

BFH-Urteil vom 9. Januar 2013 (BStBl 2019 II S. 150)

Der BFH hat mit Urteil vom 9. Januar 2013 - I R 33/11 - (BStBl 2019 II S. 150) umfassend zur bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung vereinnahmter und verausgabter Pfandgelder Stellung genommen.

Das diesen Grundsätzen zum Teil entgegenstehende BMF-Schreiben vom 13. Juni 2005 (BStBl I S. 715) wird aufgehoben.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Einkommensteuer zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

R e n n i n g s

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 21. Februar 2019

IV C 1 - S 2198-a/18/10001

2019/0146687

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Steuerbegünstigung zur Erhaltung von Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§§ 7h, 7i, 10f, 10g, 11a, 11b EStG);

Übersicht über die Veröffentlichung der länderspezifischen Bescheinigungsrichtlinien

- Stand Februar 2019 -

Land	§§ 7h, 10f, 11a EStG	§§ 7i, 10f, 11b EStG	§ 10g EStG
Baden-Württemberg	17. November 2016 Gemeinsames Amtsblatt BW 2016, S. 694	12. Dezember 2016 Gemeinsames Amtsblatt BW 2017, S. 51	12. Dezember 2016 Gemeinsames BW 2017, S. 6
Bayern	22. Februar 2017 Amtsblatt des Bayerischen StMFLH 2017, S. 261	22. Februar 2017 Amtsblatt des Bayerischen StMFLH 2017, S. 273	22. Februar 2017 Amtsblatt des B StMFLH 2017,
Berlin	15. September 2015 Amtsblatt von Berlin 2015, S. 2375	1. Januar 2016 Amtsblatt von Berlin 2016, S. 634	1. Januar 2016 Amtsblatt von B S. 646
Brandenburg	2. August 2017 Amtsblatt für Brandenburg 2017, S. 736	22. Oktober 2017 Amtsblatt für Brandenburg 2017, S. 1093	22. Oktober 2017 Amtsblatt für B 2017, S. 1083
Bremen	1. März 2017 Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2017, S. 131	7. September 2017 Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2017, S. 786	7. September 2017 Amtsblatt der F Hansestadt Bre S. 808
Hamburg	22. Juni 1998 Amtlicher Anzeiger Hamburg 1998, S. 1609	17. März 2017 Amtlicher Anzeiger Hamburg 2017, S. 449	17. März 2017 Amtlicher Anze Hamburg 2017
Hessen	17. Juli 2017 Staatsanzeiger des Landes Hessen 2017, S. 806	17. Juli 2017 Staatsanzeiger des Landes Hessen 2017, S. 815	17. Juli 2017 Staatsanzeiger Landes Hesser S. 824
Mecklenburg- Vorpommern	27. Oktober 1998 Amtsblatt für Mecklen- burg-Vorpommern 1998, S. 1337	8. Oktober 2015 Amtsblatt für Mecklen- burg-Vorpommern 2015, S. 665	8. Oktober 2015 Amtsblatt für M burg-Vorpomm S. 678
Niedersachsen	28. Dezember 2015 Niedersächsisches Minis- terialblatt 2016, S. 274	21. Februar 2017 Niedersächsisches Minis- terialblatt 2017, S. 219	21. Februar 2017 Niedersächsisch terialblatt 2017
Nordrhein-Westfalen	27. Juni 2016 Ministerialblatt NRW 2016, S. 644	4. Juli 2016 Ministerialblatt NRW 2016, S. 623	11. Juli 2016 Ministerialblatt S. 608
Rheinland-Pfalz	18. Februar 2016 Ministerialblatt 2016, S. 96	—	—
Saarland	2. Februar 2017 Amtsblatt des Saarlandes 2017, S. 212	—	—
Sachsen	1. Juli 2016 Sächsisches Amtsblatt 2016, S. 940	—	—
Sachsen-Anhalt	13. Juni 2017 Ministerialblatt Sachsen- Anhalt 2017, S. 359	8. September 2017 Ministerialblatt Sachsen- Anhalt 2017, S. 565	6. Juli 2018 Ministerialblatt Anhalt 2018, S
Schleswig-Holstein	30. Juli 2015 Amtsblatt für Schleswig- Holstein 2015, S. 100	19. August 2015 Amtsblatt für Schleswig- Holstein 2015, S. 100	19. August 2015 Amtsblatt für S Holstein 2015, S. 100

Die BMF-Schreiben vom 10. November 2000 (BStBl I S. 1513) und vom 8. November 2004 (BStBl I S. 1049) werden aufgehoben.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Einkommensteuer zum Download bereit.

Im Auftrag

R e n n i n g s

Bay

**Änderung der Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse
im Freistaat Bayern für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2018
und Neubekanntmachung für die Steuerjahre ab 2019**

A. Änderung der Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse im Freistaat Bayern für das Steuerjahr 2018

Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse im Freistaat Bayern für die Steuerjahre (Kalenderjahre) ab 2016 vom 25. Januar 2016¹⁾

B. Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse im Freistaat Bayern für die Steuerjahre (Kalenderjahre) ab 2019

Soweit Kirchensteuern nach dem Maßstab der Einkommensteuer, der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben werden, gelten in Bayern für das Steuerjahr 2019 die folgenden von den zuständigen Kirchensteuerbehörden mit staatlicher Anerkennung festgesetzten Kirchensteuersätze:

römisch-katholische Kirchensteuer:

8 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer)

1. evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte Kirchensteuer:

8 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer)

alt-katholische Kirchensteuer:

8 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer)

israelitische Bekenntnissteuer:

8 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer).

Bemessungsgrundlage i. S. des Kirchensteuergesetzes ist die nach Maßgabe des § 51a EStG ermittelte Einkommensteuer, die

2. nach Maßgabe des § 51a Abs. 2a EStG ermittelte Lohnsteuer bzw. die nach Maßgabe des § 51a EStG ermittelte Kapitalertragsteuer.

3. Es sind keine Mindestbeträge an Kirchensteuer festzusetzen.

4. Eine Höchstbegrenzung (Kappung) der Kirchensteuer ist nicht vorgesehen.

Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der Lohnsteuer, soweit nicht eine einheitliche Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 EStG zu erheben ist. Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchenumlageerhebenden Gemeinschaft angehören, fällt insoweit keine Kirchensteuer an. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt

5. die Kirchensteuer 8 % der Lohnsteuer. Die pauschale Kirchenlohnsteuer ist vom Arbeitgeber in einer Summe in der Lohnsteueranmeldung gesondert auszuweisen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweiligen umlageerhebenden Religionsgemeinschaft zuordnet. Sie wird von der Finanzverwaltung entsprechend § 15 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kirchensteuergesetz auf alle in Bayern kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaften aufgeteilt.

Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten bis auf weiteres auch für die folgenden Steuerjahre (Kalenderjahre). Über eine Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse werden Sie umgehend unterrichtet.

München, 21. Januar 2019

34 - S 2442 - 5/1

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Karlheinz Konrad
Ministerialrat

1) BSStBl I 2016 S. 141

**Bekanntmachung
über die Kirchensteuerbeschlüsse für das
Kalenderjahr 2019**

Hinsichtlich der durch die Finanzämter festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern gelten im Land Niedersachsen für das Steuerjahr 2019 die folgenden von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Genehmigung festgesetzten Hundertsätze und Beträge:

1. Kirchensteuer nach Maßgabe der Einkommen- und Lohnsteuer

Die evangelische, römisch-katholische und alt-katholische Kirchensteuer wird mit 9 % der Einkommen- oder Lohnsteuer erhoben.

- a) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer, wenn der Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) anwendet. Weist der Arbeitgeber dagegen die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer nach, ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer dann 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt für die Fälle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a und 37b EStG entsprechend; dabei sind die gleich lautenden Erlasse vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) zu beachten.

Die Kirchensteuer beträgt höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

- b) Die Kirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für ihr niedersächsisches Gebietsteil beträgt höchstens 3 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Die Kirchensteuer für den in Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn beträgt höchstens 4 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns.

- c) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Kirchensteuer nach Maßgabe der Kapitalertragsteuer

Bei den folgenden Kirchen beträgt die Kirchensteuer 9 % der Kapitalertragsteuer oder 8 % der Kapitalertragsteuer, wenn sich der steuerliche Wohnsitz der Kirchensteuerpflichtigen vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes in Baden-Württemberg oder Bayern befindet:

- Evangelische Kirchen
- Römisch-Katholische Kirche
- Alt-Katholische Kirche

Für Kirchensteuerpflichtige mit steuerlichem Wohnsitz in der Stadt Bad Wimpfen (Postleitzahl: 72406, einschließlich der Postleitzahlen für Postfächer und Großempfänger) beträgt die Kirchensteuer für die Römisch-Katholische Kirche 9 % der Kapitalertragsteuer.

Bei den folgenden Religionsgemeinschaften beträgt die Kirchensteuer 9 % der Kapitalertragsteuer:

- Jüdische Gemeinde in Hamburg
- Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
- Synagogen-Gemeinde Köln

- Jüdische Kultusgemeinde Bad Kreuznach
- Jüdische Kultusgemeinde Koblenz
- Synagogengemeinde Saar
- Frei-religiöse Gemeinde Offenbach/Main
- Freie Religionsgemeinschaft Alzey
- Freireligiöse Gemeinde Mainz
- Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz

Bei den folgenden Religionsgemeinschaften beträgt die Kirchensteuer 8 % der Kapitalertragsteuer:

- Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
- Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
- Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
- Freireligiöse Landesgemeinde Baden

3. Besonderes Kirchgeld

Die evangelischen und katholischen Religionsgemeinschaften, die ihre Kirchensteuer durch die Finanzämter erheben lassen, mit Ausnahme des im Land Niedersachsen gelegenen Teils der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont, erheben ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft nicht angehört, nach folgender von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Genehmigung festgelegten Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsames zu versteuerndes Einkommen) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgelds sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Zwischen der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und dem besonderen Kirchgeld wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Festgesetzt wird der sich hierbei ergebende höhere Betrag.

Hannover, 20. Februar 2019

34 - S 2442/005 - 001

Im Auftrag
H a a k

Bekanntmachung
über die Kirchensteuerbeschlüsse im Freistaat Sachsen
für das Kalenderjahr 2019

Nach den staatlich anerkannten Kirchensteuerbeschlüssen für das Kalenderjahr 2019 der im Freistaat Sachsen steuerberechtigten evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Bistümer beträgt der Kirchensteuersatz, vorbehaltlich der Ausführungen in Nummer 2 zur Steuerpauschalierung, 9 Prozent der Einkommen-, Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer.

- Die Kirchensteuer vom Einkommen beträgt höchstens 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens (Kappung). Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 Prozent seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt. Nicht der Kappung unterliegt die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Lohnsteuer, zur Kapitalertragsteuer oder auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertragsteuer) nach § 51a EStG zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedenen Ehen.

Die Regelungen zu Ehegatten und Ehen gelten sinngemäß für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b EStG ist im **vereinfachten Verfahren** die Kirchensteuer mit 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer zu erheben. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer ist in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben. Die Aufteilung im Verhältnis 15 : 85 auf die Konfessionen "römisch- katholisch" und "evangelisch" wird von der Finanzverwaltung übernommen.

- Wendet der Arbeitgeber das **Nachweisverfahren** an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen im ersten Absatz auf.

Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b EStG sinngemäß.

Für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gilt im Freistaat Sachsen folgende von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Anerkennung festgelegte Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrund- lage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)	Jährliches besonderes	Monat- liches Kirchgeld
	EUR	EUR	EUR
1	30 000– 37 499	96	8
2	37 500– 49 999	156	13
3	50 000– 62 499	276	23
4	62 500– 74 999	396	33
5	75 000– 87 499	540	45
6	87 500– 99 999	696	58
7	100 000–124 999	840	70
8	125 000–149 999	1 200	100
9	150 000–174 999	1 560	130
10	175 000–199 999	1 860	155
11	200 000–249 999	2 220	185
12	250 000–299 999	2 940	245
13	300 000 und mehr	3 600	300

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist § 51a EStG zu beachten; unter sinngemäßer Anwendung von § 51a Absatz 2 EStG ist das zu versteuernde Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 EStG entsprechend zu erhöhen bzw. zu mindern.

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, ein monatliches besonderes Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen besonderen Kirchgeldes entspricht. Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist das jährliche besondere Kirchgeld für jeden vollen Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.

Zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

Dresden, den 15. März 2019

32 - S 2440/11/146 - 2019/15361

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Paulus Baumgärtner
Referatsleiter

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern
vom 13. März 2019**

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung, gilt vorbehaltlich der Regelung des § 3 Nummer 37 EStG für die Bewertung dieses zum Arbeitslohn gehörenden geldwerten Vorteils Folgendes:

1

Nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG wird hiermit als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

2

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei den Regelungen der Rdnr. 1 und die Regelungen dieser Randnummer sind nicht anzuwenden.

3

Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG ist weder bei Anwendung der Rdnr. 1 noch bei Anwendung der Rdnr. 2 anzuwenden.

4

Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z. B. Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Absatz 3 EStG ermittelt und der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1 080 Euro berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird.

5

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) sind.

6

Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG anzuwenden.

7

Dieser Erlass ergeht mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt den Erlass vom 23. November 2012 (BStBl I S. 1224) und ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3 - S 233.4/187

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

34 - S 2334 - 9/4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

III B - S 2334 - 4/2012

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

36 - S 2334/12#01#02

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

900 - S 2334 - 1/2014 - 10/2018 - 11-2

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

S 2334 - 2018/017 - 52

Hessisches Ministerium der Finanzen

S 2334 A - 117 - II 8a

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

S 2334 - 00000 - 2012/001 - 010

Niedersächsisches Finanzministerium

34 - S 2334/009

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

S 2334 - 66 - V B 3

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

S 2334#2018/0018 - 0401 441

Saarland

Ministerium für Finanzen und Europa

B/2 - S 2334 - 1#064, 2019/2373

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

34 - S 2334/140/29 - 2019/4258

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

45 - S 2334 - 323

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

VI 3212 - S 2334 - 329

Thüringer Finanzministerium

S 2334 A - 85 - 21.14

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. März 2019

III C 3 - S 7329/19/10001 :001

2019/0172633

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Februar 2019

Gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat **Februar 2019** wie folgt bekannt gegeben:

Euro-Referenzkurse

Australien	1 EUR =	1,5895	AUD
Brasilien	1 EUR =	4,2234	BRL
Bulgarien	1 EUR =	1,9558	BGN
China (VR)	1 EUR =	7,6485	CNY
Dänemark	1 EUR =	7,4627	DKK
Großbritannien	1 EUR =	0,87264	GBP
Hongkong	1 EUR =	8,9082	HKD
Indien	1 EUR =	80,8601	INR
Indonesien	1 EUR =	15 936,22	IDR
Island	1 EUR =	136,10	ISK
Israel	1 EUR =	4,1162	ILS
Japan	1 EUR =	125,28	JPY
Kanada	1 EUR =	1,4995	CAD
Korea, Rep.	1 EUR =	1 274,32	KRW
Kroatien	1 EUR =	7,4151	HRK
Malaysia	1 EUR =	4,6272	MYR
Mexiko	1 EUR =	21,7766	MXN
Neuseeland	1 EUR =	1,6605	NZD
Norwegen	1 EUR =	9,7444	NOK
Philippinen	1 EUR =	59,207	PHP
Polen	1 EUR =	4,3175	PLN
Rumänien	1 EUR =	4,7486	RON
Russland	1 EUR =	74,7184	RUB
Schweden	1 EUR =	10,4986	SEK
Schweiz	1 EUR =	1,1368	CHF
Singapur	1 EUR =	1,5365	SGD
Südafrika	1 EUR =	15,6879	ZAR
Thailand	1 EUR =	35,532	THB
Tschechien	1 EUR =	25,726	CZK
Türkei	1 EUR =	5,9888	TRY
Ungarn	1 EUR =	317,91	HUF
USA	1 EUR =	1,1351	USD

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

Eine monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Umrechnungskurse zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Dr. H o f m a n n

Amtliches AO-Handbuch 2019

Herausgeber: Bundesministerium der Finanzen

Vertrieb: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG
Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden
ISBN 978-3-415-06420-1

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin
ISBN 978-3-503-18269-5

NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne
ISBN 978-3-482-63918-0

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG
ISBN 978-3-08-362319-9

HDS-Verlag, Weil im Schönbuch
ISBN 978-3-95554-509-3

Umfang: 2176 Seiten

Preis: 17,95 €/Stück
(inkl. Umsatzsteuer)

Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2018/2019

Herausgeber: Bundesministerium der Finanzen

Vertrieb: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG
Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden
ISBN 978-3-415-06397-6

NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne
ISBN 978-3-482-66164-8

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG
ISBN 978-3-08-361717-4

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin
ISBN 978-3-503-18253-4

Umfang: 1792 Seiten

Preis: 15,70 €/Stück
(inkl. Umsatzsteuer)